

se zum notwendigen Bestandteil ihres Gehalts erklärt und sie nicht als analytische Tautologien, sondern als «aus der Erfahrung gewonnene und daher inhaltlich bestimmte Sätze» ausgibt.⁷⁹ Doch damit werden sie zu Wertüberzeugungen neben anderen, bei denen nicht klar ist, warum gerade sie und nicht andere kriteriologische Funktion haben sollten, und die diese auch nur so lange erfüllen können, als die zum Ausgang genommenen Erfahrungen der «*Wirkweise der Menschennatur*» tatsächlich gemacht werden und es die «*eigene[...] Einsicht des einzelnen Menschen in diese Wirkweise*» gibt.⁸⁰ Da die Belege für diese «Wirkweise der Menschennatur» vor allem in der Lebensgenossenschaft der Kleinfamilie gefunden werden,⁸¹ die sich gesellschaftlich im Auflösungszustand befindet, bietet dieser Zugang aber schon lange keine hinreichende Sicherung naturrechtlicher Überzeugungen mehr.

3. Soziologische Kritik

Auch die schon zitierte *soziologische Kritik* Max Webers, das Naturrecht sei eine »spezifische Legitimitätsform der revolutionär geschaffenen Ordnungen«,⁸² die ein höheres Recht beanspruchten als die abgelösten alten Ordnungen, geht nicht auf den normativen Kern des Problems ein, sondern beschreibt nur die Verschiebung und Ablösung positiver Rechtsordnungen durch andere und neue Rechtsordnungen, die nicht weniger positiv sind als die alten. Radikaler noch ist der von E. Topitsch vehement vorgetragene Einwand, der Naturrechtsgedanke sei eine bloße Ideologie, die weder selbst zu begründen sei noch zur Rechtsbegründung taue.⁸³ «Die Naturrechtslehren stellen ... im wesentlichen Systeme von Zirkelschlüssen und Leerformeln dar, die zur

79 Vgl. Messner, Sind die Naturrechtsprinzipien inhaltsleere Formeln? (Fn. 75), 51 f.

80 AaO. 64.

81 AaO. 68.

82 M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Fn. 11), 496.

83 E. Topitsch, Das Problem des Naturrechts, in: W. Maihofer (Hrsg.), *Naturrecht oder Rechtspositivismus?*, Bad Homburg ²1996, 159-177.

Verteidigung oder Bekämpfung jeder nur denkbaren, bestehenden oder erwünschten Rechts- und Sozialordnung gebraucht werden können und dieser ihrer uneingeschränkten Manipulierbarkeit ihren unbestreitbaren geschichtlichen Erfolg verdanken.»⁸⁴

4. Historische Kritik

Zu einem negativen Resultat kommt auch die *historische Kritik* von Ernst Troeltsch, der die Geschichte des Naturrechtsdenkens zum zentralen Argument gegen seine universalen Geltungsansprüche macht.⁸⁵ So entsteht Troeltsch zufolge das Problem aus der Übernahme des stoischen Naturrechtsverständnisses in das christliche Denken und prägt sich in einer Folge distinkter Typen aus: im ontologischen Stufenkompromiss von Natur und Gnade im Thomismus; in der Verinnerlichung dieses Kompromisses in der Unterscheidung von Person und Amtsmoral im Luthertum; in der Übernahme des Naturrechts in den christokratischen Reformaktivismus des Calvinismus; im kompromisslosen Naturrechtsdenken in der radikalen Frömmigkeit des Sektentypus; und in der Auflösung des Naturrechtsdenkens in plurale Formen in der Neuzeit.⁸⁶ Was Troeltsch damit skizziert, ist eine bloß historische Typologie ohne Prognosekraft, die zwar vorgibt, nur deskriptiv zu sein, faktisch aber ein legitimatorisches Interesse verfolgt. Die ganze Geschichte des Naturrechtsdenkens im Christentum wird als Problem der Übernahme von nichtchristlichem Gedankengut in das christliche Denken dargestellt, ohne dass das damit gestellte Kernproblem der Rechtsgeltung als solches erörtert wird. Doch wie immer man Troeltschs historische Typologie beurteilen mag, die Problematik

84 E. Topitsch, Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft, Neuwied 1971, 36 f.

85 E. Troeltsch, Das christliche Naturrecht, in: Ders., Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie, hrsg. v. H. Baron, Tübingen 1925, 156-166; ders., Das stoisch-christliche Naturrecht und das moderne profane Naturrecht, in: Ders., Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie, hrsg. v. H. Baron, Tübingen 1925, 166-199.

86 Vgl. Tanner, Der lange Schatten (Fn. 43), 59-163.